



Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 16.03.2026.....	2
Beschluss-Nr. 037/2026: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung).....	3
Beschluss-Nr. 038/2026: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung).....	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Am Flachsbruch“ in der Stadt Brandenburg an der Havel / Ortsteil Gollwitz.....	7
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung eines Straßenabschnittes mit der Bezeichnung „Tschirchdamm“ in der Stadt Brandenburg an der Havel.....	9
Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung des Wirtschaftsweges 5 an der Bundesstraße B 102 und eines Teilabschnittes der Straße „Belziger Chaussee“ in der Stadt Brandenburg an der Havel	10
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2026 in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau	11
Öffentliche Zustellungen	11
Jagdgenossenschaft Kirchmöser Dorf: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	14
Jagdgenossenschaft Klein Kreutz: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	14

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel: Einladung zum 21. Forum für den ländlichen Raum Wohnen auf dem Land – zwischen Wohnungsmangel und Leerstand, welche Lösungsansätze gibt es?	15
Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 177 – Monat März 2026 (Auszüge).....	15

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel vom 16.02.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- nichtöffentliche Sitzung –

Wirtschaftsplan 2026 der Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel GmbH

Beschluss-Nr. 019/2025

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf dem Wirtschaftsplan 2026 der Universitätsklinikum Brandenburg an der Havel GmbH gemäß Anlage zu und nahm die mittelfristige Planung für die Geschäftsjahre 2027 – 2030 zur Kenntnis.

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 16.03.2026, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- | | | |
|-----|----------|---|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen</u> Teils der Sitzung |
| 3 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 4 | | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.02.2026 |
| 5 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 5.1 | 053/2026 | Mitgliedschaft der Stadt Brandenburg an der Havel im Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IDR)
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01, Amt 14 Rechnungsprüfungsamt |
| 5.2 | 021/2026 | Beschluss zur Aufstellung des neuen Flächennutzungsplanes für die Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 02, Amt 61 Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht |
| 5.3 | 012/2026 | Sicherstellung des Rettungsdienstes und Überplanmäßige Mittelbereitstellung durch die Besetzungsänderung RTW 4
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 03, Amt 37 Feuerwehr und Rettungswesen |
| 6 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten |
| 6.1 | 039/2026 | Erhöhung der Sicherheit am wasserseitigen Spielplatz auf dem Packhofgelände
Einreicher: Fraktion CDU-FDP |
| 6.2 | 055/2026 | Prüfung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten zum Ersatzbau einer Behelfsbrücke der Schleusenbrücke in der Krakauer Straße/Landstraße sowie Erstellung eines Auswirkungskonzeptes und Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)
Einreicher: Fraktion CDU-FDP |

- | | | |
|------|------------------------|--|
| 7 | | Anfragen aus dem Hauptausschuss |
| 8 | | Persönliche Mitteilungen und Erklärungen |
| 9 | | Informationen durch den Oberbürgermeister |
| 10 | | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>nichtöffentlichen</u> Teils der Sitzung |
| 11 | | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 16.02.2026 |
| 12 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 12.1 | 060/2026
HA-Vorlage | Verleihung von Ehrenurkunden und Ehrenpräsidenten
Einreicher: Oberbürgermeister
GB 01, Büro Oberbürgermeister/Beauftragte |
| 13 | | Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten |
| 14 | | Anfragen aus dem Hauptausschuss |
| 15 | | Persönliche Mitteilungen und Erklärungen |
| 16 | | Informationen durch den Oberbürgermeister |
| 17 | | Schließung der Sitzung |

Brandenburg an der Havel, 06.03.2026

Beschluss-Nr.037/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [10]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransports und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 30. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Brandenburg an der Havel neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 30. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 30. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	646,28 €
Rettungswagen (RTW)	763,25 €
Notarzteininsatzfahrzeug (NEF)	1.235,45 €
Leitstelle – KTW	35,51 €
Leitstelle – RTW	47,35 €
Leitstelle – NEF	18,94 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadt Brandenburg an der Havel zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 02.03.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Brandenburg an der Havel (Rettungsdienstgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25.02.2026 auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [10]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransports und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzügliche lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Brandenburg an der Havel Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 30. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Brandenburg an der Havel neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 30. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 30. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	515,79 €
Rettungswagen (RTW)	614,60 €

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1.197,62 €
Leitstelle – KTW	35,51 €
Leitstelle – RTW	47,35 €
Leitstelle – NEF	18,94 €

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Stadt Brandenburg an der Havel zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 02.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel, Herr Daniel Keip, hat mit Beginn seiner Amtszeit als Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 2. März 2026 seinen Sitz als gewählter Vertreter der Stadtverordnetenversammlung verloren.

Nach dem Sitzverlust geht entsprechend § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung dieser Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Somit wird zum 2. März 2026 nächstfolgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau Katrin Rautenberg
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wahlkreis 1

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 2. März 2026

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Am Flachsbruch“ in der Stadt Brandenburg an der Havel / Ortsteil Gollwitz

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) wird die Straße „Am Flachsbruch“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Straße „Am Flachsbruch“ befindet sich im Ortsteil Gollwitz im Plangebiet des Bebauungsplanes „Am Flachsbruch“.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Flachsbruch	Gollwitz	4	675

Die anliegende Karte, aus der das von der Widmung betroffene Flurstück durch Markierung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße „Am Flachsbruch“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Straße „Am Flachsbruch“ hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

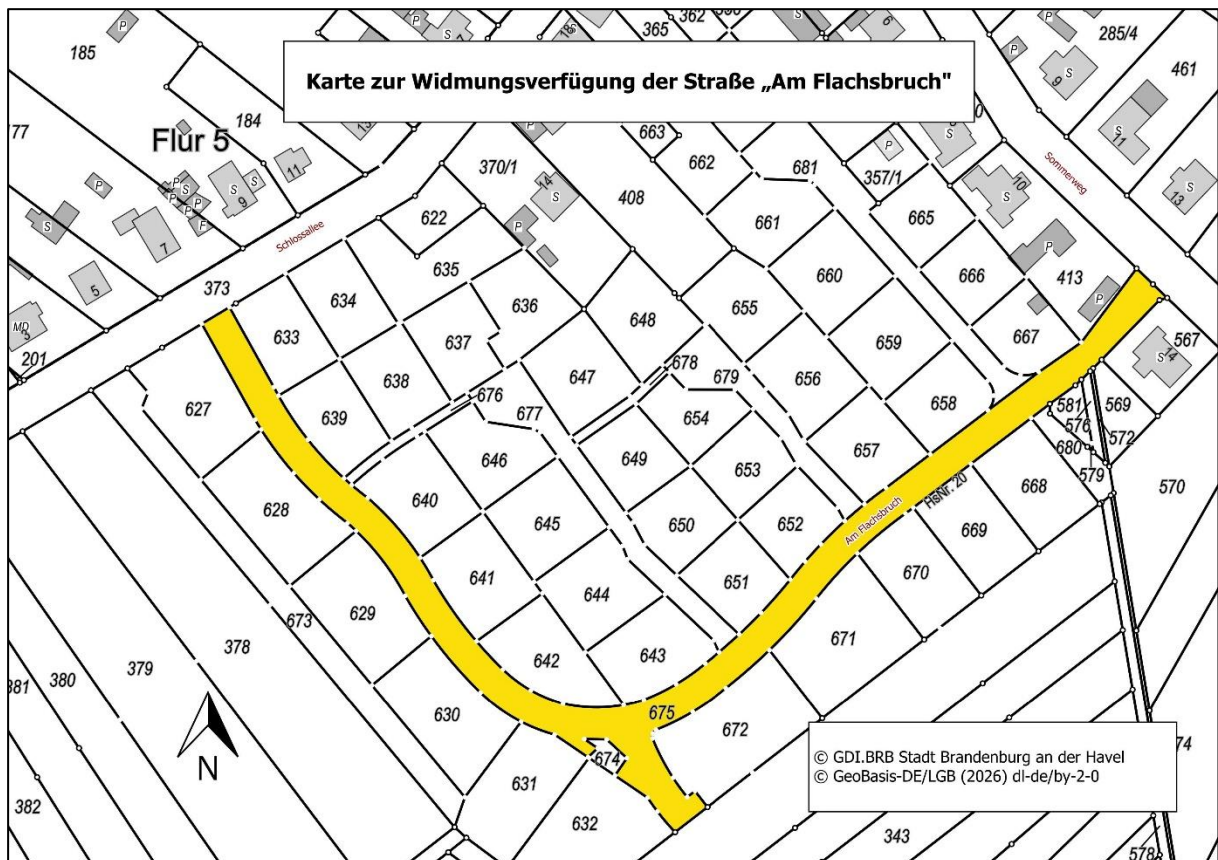
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

Für die Straße „Am Flachsbruch“ bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel zu erheben.



gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 25.02.2026

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung eines Straßenabschnittes mit der Bezeichnung „Tschirchdamm“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) wird der südlich des Grundstückes Tschirchdamm 20 gelegene Straßenabschnitt mit der Bezeichnung „Tschirchdamm“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Straßenabschnitt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Der Straßenabschnitt befindet sich im Stadtteil Hohenstücken.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Brandenburg	105	644 tlw.

Die anliegende Karte, aus der die von der Widmung betroffene Teilfläche des Flurstücks 644 durch Markierung hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Der Straßenabschnitt wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Straßenbaulast:

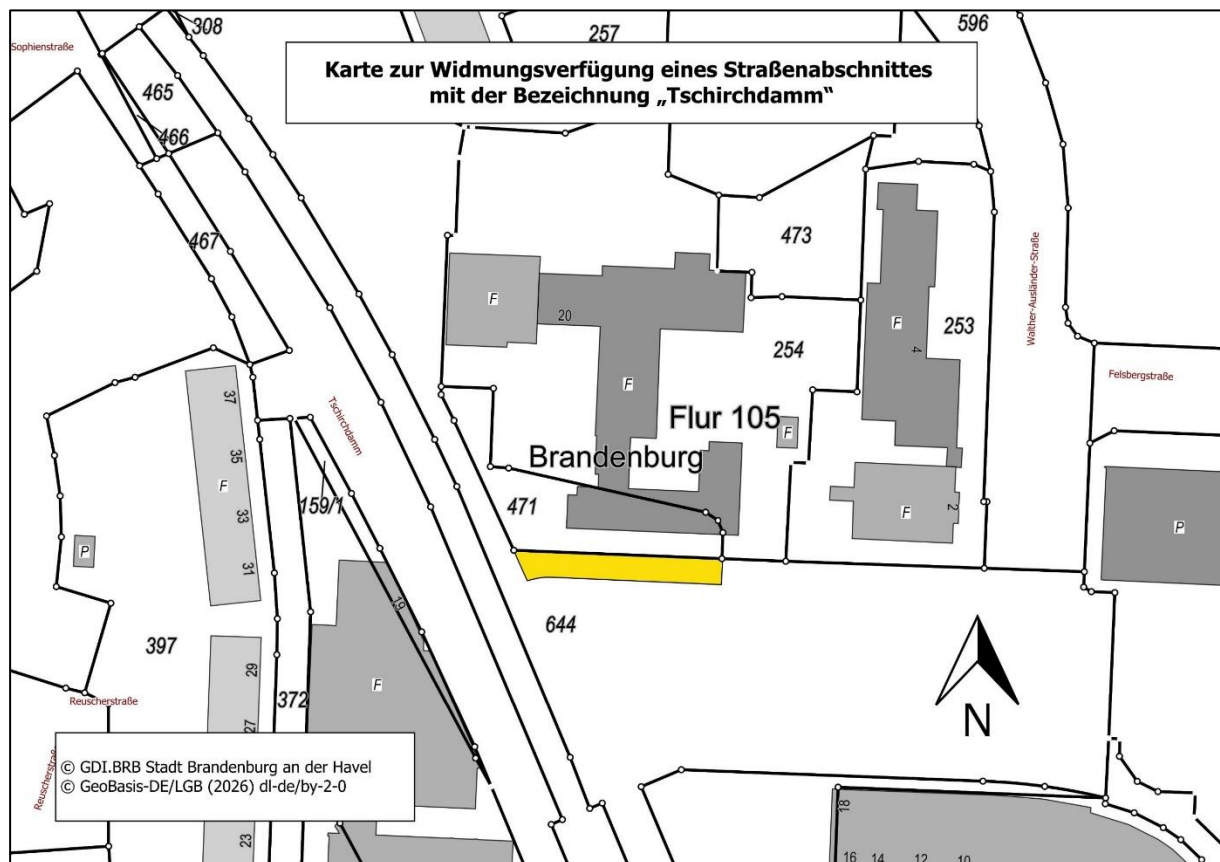
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

Für den Straßenabschnitt bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister in Brandenburg an der Havel zu erheben.



gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 25.02.2026

Bekanntmachung der Verfügung zur Teileinziehung des Wirtschaftsweges 5 an der Bundesstraße B 102 und eines Teilabschnittes der Straße „Belziger Chaussee“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79), wird der Wirtschaftsweg 5 an der Bundesstraße B 102 und der daran anschließende Teilabschnitt der Straße „Belziger Chaussee“ in der Stadt Brandenburg an der Havel teileingezogen.



Begründung:

Im Rahmen der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2110-31102/0102/019) vom 19. Februar 2020 ist der Wirtschaftsweg 5 als

sonstige öffentliche Straße neu gebaut worden. Ferner wurde eine Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße B 102 abschnittsweise auf eine minimale Breite von 3,50 m zurück gebaut und zur Gemeindestraße umgestuft. Die Verkehrsübergabe der B 102 Ortsumgehung Schmerzke erfolgte am 16. Oktober 2023. Nach dem Bau und der Verkehrsübergabe ist festgestellt worden, dass es auf dem Wirtschaftsweg 5 und der daran anschließenden Straße „Belziger Chaussee“ immer wieder Konfliktsituationen zwischen dem Kfz- und dem Fahrradverkehr gibt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG ist die Teileinziehung die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Sie ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig (§ 8 Abs. 2 Satz 3 BbgStrG). Hierzu zählen z. B. Gründe der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.

Aufgrund der vorherrschenden Konfliktsituationen zwischen dem Kfz- und dem Fahrradverkehr wird die Widmung des Wirtschaftsweges 5 und des Teilabschnittes der Belziger Chaussee (Abschnitt vom Wirtschaftsweg 5 bis in Höhe des ersten bebauten Grundstückes Belziger Chaussee 6 - gemäß der oben dargestellten Karte) nachträglich auf folgende Benutzungsarten beschränkt: Fußgänger- und Radverkehr, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Kfz-Verkehr mit Fahrzeugen, die bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 60 km/h erreichen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BbgStrG ist die Absicht der Teileinziehung drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die beabsichtigte Teileinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 23 für die Stadt Brandenburg an der Havel vom 10.11.2025 veröffentlicht. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Hinweise oder Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel zu erheben.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 25.02.2026

Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2026 in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau

Am Mittwoch, den **29.04.2026** führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau durch.

Zeit: 10:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum B 201

Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde, findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ statt.

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 03 – Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben – Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 13.02.2026, Aktenzeichen 210498-1111-1 konnte

Herrn

Andrey Tuganov

letzte bekannte Anschrift: Briester Str. 7 in 14770 Brandenburg an der Havel

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 03 – Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben – Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 204, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von und	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von und	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 3, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 23.01.2026, Aktenzeichen 227119-100-1 konnte der

Firma
neoGy Bau GmbH
letzte bekannte Anschrift: Skandinavische Straße 1, 10317 Berlin

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von und	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von und	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 3, Amt 24 Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, vom 04.05.2025, Aktenzeichen 227119-100-1 konnte der

Firma
neoGy Bau GmbH
letzte bekannte Anschrift: Skandinavische Straße 1, 10317 Berlin

nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetztes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben Sachgebiet Kommunale Abgaben, Zimmer B 207, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ggf. bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung)
Donnerstag	von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 05 Jugend, Soziales, Gesundheit, Bildung und Sport, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen vom 26.01.2026, Aktenzeichen wowe/pf-346/25 konnte

Frau
Jana Puls
letzte bekannte Anschrift: FSD Stiftung, Hallesches Ufer 30-40, 10963 Berlin

nicht zugestellt werden

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, in der derzeit gültigen Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann im Geschäftsbereich 05, Amt für Jugend und Soziales, Sachgebiet Wohnungswesen, Zimmer 114, Wiener Str. 1 in 14772 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten:

Dienstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

* * *

Öffentliche Zustellung

Drei Bescheide des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel, Geschäftsbereich 04, Innerer Service sowie Ordnung und Sicherheit, 32 Ordnungsamt

1. vom 03.03.2026, Aktenzeichen SVBRB-04-32.2.023 5540-37/25 LB1
2. vom 03.03.2026, Aktenzeichen SVBRB-04-32.2.023 5540-37/25 LB2
3. vom 03.03.2026, Aktenzeichen SVBRB-04-32.2.023 5540-37/25 GB

konnten

Herrn
Falko Wendland
letzte bekannte Anschrift: Watstraße 26, 14770 Brandenburg an der Havel

nicht zugestellt werden.

Diese Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zugestellt.

Die drei Bescheide können im Geschäftsbereich 04, Innerer Service sowie Ordnung und Sicherheit; 32 Ordnungsamt, Zimmer 207, Nicolaiplatz 30, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Zeiten

Dienstag	von und	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von und	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Die Bescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

- - - - -

Jagdgenossenschaft Kirchmöser – Dorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Kirchmöser-Dorf lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen (Jagdgenossen) im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kirchmöser-Dorf in der Stadt Brandenburg an der Havel

am: 27.03.2026
um: 18.30 Uhr
Ort: Lindenkrug Kirchmöser

zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Wahl des Protokollführers
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Kassenbericht des Kassenführers und Jahresrechnung der Jahre 2024/2025
6. Bericht der Rechnungsprüfung / Einsichtsmöglichkeit in Kassenunterlagen für Jagdgenossen
7. Feststellung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
8. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für die Geschäftsjahre 2024/2025
9. Diskussion und Beschluss zum Haushaltsplan 2026/2027
10. Bericht der Jagdpächter
11. Verschiedenes / Diskussion

Bei einer Vertretung des Eigentümers ist die schriftliche Vollmacht am Beginn der Versammlung dem Jagdvorstand vorzulegen.

Miteigentümer (z.B. Eheleute) haben zu Beginn der Versammlung einen gemeinsamen stimmberechtigten Vertreter zu benennen.

Der Jagdvorstand

- - - - -

Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Klein Kreutz - Der Vorstand -

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Donnerstag, **26.03.2026, um 18:00 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Klein Kreutz**.

Hierzu trifft sich der Jagdgenossenschafts-Vorstand, sowie alle Bodeneigentümer der Gemarkung Klein Kreutz, Saaringen und ein Teil der Gemarkung Brandenburg, Flur 80, 81, 82 und 86.

Der Vorstand
gez. Brüggemann

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel

Einladung zum 21. Forum für den ländlichen Raum Wohnen auf dem Land – zwischen Wohnungsmangel und Leerstand, welche Lösungsansätze gibt es?

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir möchten Sie herzlich zu unserem 21. Forum für den ländlichen Raum einladen.

Die Veranstaltung findet

am: Montag, den 16. März 2026

von: 14:00 – 18:00 Uhr

in der: Heimvolkshochschule am Seddiner See (Seeweg 2, 14554 Seddiner See) statt.

Von vielen Unternehmen in Potsdam-Mittelmark wird der Mangel an Wohnraum als Hinderungsgrund für die Gewinnung von Arbeitskräften benannt. Auch Kommunalverwaltungen berichten von großen Schwierigkeiten bei der Versorgung Interessierter mit (bezahlbarem) Wohnraum. Gleichzeitig gibt es in einigen Orten unserer Region leerstehende Gebäude oder Höfe, die nur von wenigen Menschen bewohnt werden.

Wie lassen sich die vorhandenen Potenziale erschließen? Gibt es neue Möglichkeiten eines bezahlbaren Bauens?

Gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der TGZ PM GmbH möchten wir mit unserem 21. Forum für den ländlichen Raum Impulse zu diesen Fragen liefern.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen und bitten um Anmeldung bis zum 06.03.2026. Nutzen Sie dazu bitte das Online-Formular auf unserer Webseite www.flaeming-havel.de.

* * *

Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel; Ausgabe Nr. 177 – Monat März 2026 (Auszüge)

Noch bis 20. März bewerben: „Vereine stärken!“ Fördermittel für Kleinprojekte

Initiatoren von Kleinprojekten im ländlichen Raum des Landkreises PM und in den Dörfern der Stadt Brandenburg an der Havel können noch bis zum **20.03.2026** wieder Projektvorschläge einreichen.

90 Prozent der Kosten – maximal 10.000 Euro sind als Zuschuss dafür aus dem Regionalbudget 2026 der LAG Fläming-Havel in Höhe von 170.000 Euro möglich. Der Eigenanteil kann auch durch Eigenleistungen erbracht werden.

Vorschlagsberechtigt sind ausschließlich eingetragene Vereine, die innerhalb des ländlichen Raumes der LEADER-Region Fläming-Havel liegen. Die Förderung erfolgt aus LEADER-Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER sowie durch das Land Brandenburg. Eine telefonische Beratung oder ein Ortstermin sollten der Einreichung möglichst vorausgehen.

Kontakt: LAG Fläming-Havel e. V., Lisa Sintermann, Telefon 033849 306563,

Weitere Informationen: <https://flaeming-havel.de/foerderung-leader/kleinprojekte/>